

Volksabstimmung über die Revision der Bundesverfassung (Initiativbegehren betreffend Einführung der Proportionalwahl des Nationalrates und betreffend Wahl des Bundesrates durch das Volk).

Abstimmungstag: 4. November 1900.

Im Laufe des Jahres 1899 ist von 64,478 stimmberechtigten Schweizerbürgern folgendes Initiativbegehren gestellt worden:

Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden nach dem Grundsatz der Proportionalität statt, wobei jeder Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

Die Bundesgesetzgebung trifft über die Ausführung dieses Grundsatzes die nähern Bestimmungen.

Zu gleicher Zeit haben 56,031 Stimmberechtigte das nachfolgende weitere Initiativbegehren eingereicht:

Die Art. 95, 96, 100 und 103 der Bundesverfassung sind aufgehoben. An ihre Stellen treten folgende Artikel:

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus neun Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrates werden von den stimmberechtigten Schweizerbürgern jeweils am Tage der Nationalratswahlen auf die Dauer von drei Jahren mit Amtsantritt auf den folgenden 1. Januar gewählt.

Die Wahl geschieht in einem die ganze Schweiz umfassenden Wahlkreis. Es sollen nur zwei Wahlgänge stattfinden, von welchen auch der zweite frei ist. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Wahlfähig ist jeder in den Nationalrat wählbare Schweizerbürger. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden, und müssen wenigstens zwei Mitglieder der romanischen Schweiz angehören.

Die während einer Amtsdauer ledig gewordenen Stellen sind, wenn nicht die Gesamterneuerung innerhalb sechs Monaten bevorsteht, für den Rest der Amtsdauer sofort wieder zu besetzen.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen mindestens fünf Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 103. Über die Organisation der Bundesverwaltung wird die Gesetzgebung das Nähere bestimmen.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes werden die Geschäfte des Bundesrates nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt, und geht der jeweilige Entscheid vom Bundesrat als Behörde aus.

In Art. 85, Ziff. 4, der Bundesverfassung fällt der Passus „Wahl des Bundesrates“ weg.

Nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung haben die eidgenössischen gesetzgebenden Räte über diese beiden Begehren Beratung gepflogen und unterm 7./8., beziehungsweise 21. Juni abhin nachfolgenden Beschluß gefaßt:

Bundesbeschluß

betreffend

die beiden Volksbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk.

(Vom 21. Juni 1900.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 22. September 1899,

beschließt:

Ad I. Proportionalwahl des Nationalrates:

Es sei dem eingereichten Entwurfe nicht zuzustimmen und dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen.

Ad II. Wahl des Bundesrates durch das Volk:

Es sei dem eingereichten Entwurfe nicht zuzustimmen und dem Volke dessen Verwerfung zu empfehlen.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 7./8. Juni 1900.

Der Präsident: **Bühlmann.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 21. Juni 1900.

Der Präsident: **Leumann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Die eidgenössischen Räte stellen somit den Antrag, es seien beide Initiativbegehren zu verwerfen.

Demzufolge hat, wer die in dem einen oder andern derselben vorgeschlagenen, die jetzige Bundesverfassung abändernden neuen Verfassungsbestimmungen annehmen will, mit „Ja“ zu stimmen, wer sie dagegen, im Sinne des Antrages der Bundesversammlung, verwerfen will, mit „Nein“.

Die in Frage kommenden Artikel der jetzigen Bundesverfassung lauten wie folgt:

I.

Art. 73. Die Wahlen für den Nationalrat sind direkte. Sie finden in eidgenössischen Wahlkreisen statt, welche jedoch nicht aus Teilen verschiedener Kantone gebildet werden können.

II.

(Art. 85, 95, 96, 100 und 103.)

Art. 85. Die Gegenstände, welche in den Geschäftskreis beider Räte fallen, sind insbesondere folgende:

4. Wahl des Bundesrates . . .

Art. 95. Die oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft ist ein Bundesrat, welcher aus sieben Mitgliedern besteht.

Art. 96. Die Mitglieder des Bundesrates werden von der Bundesversammlung aus allen Schweizerbürgern, welche als Mitglieder des Nationalrates wählbar sind, auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Es darf jedoch nicht mehr als ein Mitglied aus dem nämlichen Kanton gewählt werden.

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

Art. 100. Um gültig verhandeln zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

Art. 103. Die Geschäfte des Bundesrates werden nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder verteilt. Diese Einteilung hat aber einzig zum Zweck, die Prüfung und Besorgung der Geschäfte zu fördern; der jeweilige Entscheid geht von dem Bundesrate als Behörde aus.

Bern, den 7. Juli 1900.

Im Auftrag des schweizerischen Bundesrates:

Die Bundeskanzlei.



Bundesbeschluss betreffend die beiden Volksbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk. (Vom 21. Juni 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.07.1900
Date	
Data	
Seite	670-672
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 293

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.